



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
An den Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Datum: 07. Oktober 2019
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
36.1.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Faltus
dietmar.faltus@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2917
Fax: 02931/82-2909

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

**Bescheid über Zuweisungen aus dem Gesetz zur Förderung der
gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
gem. § 14b Teilhabe- und Integrationsgesetz**

Anlage: Rechtsbehelfsverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 14b Teilhabe- und Integrationsgesetz gewähre ich Ihnen
Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) infolge von Sonderzahlungen für Fälle des
Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von
Syrern aus der Türkei in Höhe von insgesamt:

1.180.105,12 € Euro.

Die Überweisung der Zuweisung erfolgt auf Ihr Konto mit dem
Verwendungszweck: Zuweisung § 14b Teilhabe- u. Integrationsgesetz.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Zusammensetzung des Betrags:

Der Betrag stellt Ihren Anteil an den zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten zu verteilenden Mitteln aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gem. § 14b Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz dar. Die Gesamthöhe der Mittel ergibt sich aus dem vom Bund an das Land tatsächlich erstatteten Betrag in Höhe von insgesamt 12.312.904,06 Euro. Die Erfassung der Familiennachzugsfälle basiert auf Listen der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, mit denen die Fälle des Familiennachzugs syrischer Staatsangehöriger, die bis zum 26.09.2017 ein Familiennachzugsvisum erhalten haben und aus der Türkei aufgenommen wurden, gemeldet wurden. Nach Abschluss der Prüfung der Listen durch das MKFFI wurde die NRW-Gesamtliste am 07.11.2017 an das Bundesministerium des Innern versandt und ist in die Gesamtliste des Bundes zur Abrechnung der maßgeblichen Familiennachzugsfälle gegenüber der Europäischen Union eingeflossen. Die auf dieser Grundlage entstandene NRW-Gesamtliste vom 08.01.2019 „Kreise Kreisfreie Städte § 14b – Auszahlungsbeträge“ bildet die Basis für die Mittelzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte. Ihr Anteil bestimmt sich nach den von Ihnen gemeldeten Familiennachzugsfällen (Fallzahlen: 332).

Verwendung der Zuweisung:

Durch die Aufnahme von Familiennachzüglern syrischer Staatsangehörigkeit aus der Türkei oblag bzw. obliegt den Aufnahmekommunen unmittelbar die Aufgabe der Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund sind die Mittel für die Aufnahme, Versorgung und Integration der Familiennachzügler einzusetzen. Ein Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Mittel wird nicht gefordert.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Hinweis

Seite 4 von 4

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem in dem Bescheid ersichtlichen Bearbeiter in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jürgen Kraska